



## Finanzordnung

### 1. Allgemeines

- (1) Die Kassen- und Vermögensverwaltung des KSB Wesel einschließlich der Sportjugend im KSB Wesel wird durch die vorliegende Finanzordnung geregelt.
- (2) Die Mittel des KSB Wesel sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu verwenden und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zur Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Inklusion, der Integration und des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden.

### 2. Haushalt

- (1) Im laufenden Geschäftsjahr ist ein Finanzplan für das kommende Jahr aufzustellen. Er wird durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Der Finanzplan wird dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und Erörterung vorgelegt.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird. Der Abschluss wird dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt.
- (3) Die gewählten Kassenprüfer\*innen nehmen nach Beendigung des Geschäftsjahres und der Vorlage des Jahresabschlusses eine Kassenprüfung vor, deren Ergebnis zu dokumentieren ist und der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

### 3. Aufgaben der Kassenführung im KSB Wesel

- (1) Der/die Vorsitzende oder ein\*e seiner Stellvertreter\*innen ist nach einem entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes für die Kassenführung zuständig. Er/sie ist für die ordnungsgemäße Arbeit in allen Finanzbereichen des KSB Wesel und für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben im Bank- und Kassenverkehr sind zu belegen und zu erfassen.
- (2) Das für die Kassenführung zuständige Vorstandsmitglied ist ohne eine zweite Unterschrift durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zeichnungs- und anweisungsberechtigt.
- (3) Das für die Kassenführung zuständige Vorstandsmitglied hat dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig über die aktuelle Finanzlage zu berichten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, zur Unterstützung des für die Kassenführung zuständigen Vorstandsmitglieds eine\*n Kassierer\*in in den Vorstand zu kooptieren. Bei Überweisungen von mehr als 1.000,00 Euro für Anschaffungen wird vom/von der Vorsitzenden oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden gegengezeichnet.

### 4. Zahlungsverkehr

- (1) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form des Zahlungsverkehrs (Online-Banking, Einzugsverfahren).
- (2) Der KSB Wesel verpflichtet sich, Zuwendungen an seine Mitglieder nach Vorlage der Verwendungsnachweise auszuzahlen.

- (3) Bei der Einforderung von Geldern verpflichten sich alle Mitglieder, ihre Zahlungsverpflichtungen fristgerecht zu begleichen.
- (4) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem KSB Wesel nicht nachkommen, können erst dann eine Unterstützung erhalten, wenn diese Verpflichtungen vollständig erfüllt sind.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 der Satzung wird auf der Grundlage der aktuellen Bestandserhebung beim Landessportbund NRW pro gemeldetem Mitglied berechnet.

#### **5. Sonstiges**

- (1) Die vom Finanzamt und den Zuwendungsgebern gestellten Fristen zur Vorlage von Abschlüssen oder Nachweisen sind einzuhalten.
- (2) Die Finanzunterlagen sind zu archivieren und unter Verschluss zu halten. Die geltenden Aufbewahrungsfristen von zehn Jahren sind dabei einzuhalten.
- (3) Einladungen zu Versammlungen werden per E-Mail versandt und die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem KSB Wesel eine E-Mailanschrift mitzuteilen. Sollte sie nicht vorliegen, werden die Einladungen auf dem Postweg versandt. Hierfür sind von den betreffenden Vereinen die Portokosten und eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu zahlen.
- (4) Für Mahnungen bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von 7,50 € pro Mahnung erhoben. Rücklastgebühren sind vom Mitglied zu tragen.

#### **6. Schlussbestimmungen**

Die Finanzordnung tritt nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen und Festlegungen diesbezüglich treten außer Kraft. Für die Umsetzung dieser Finanzordnung trägt der geschäftsführende Vorstand die Verantwortung.

Wesel, den 23.06.2022



Gustav Hensel  
Vorsitzender



Ulrich Glanz  
stellv. Vorsitzender



Peter Lange  
stellv. Vorsitzender